

3. Änderungssatzung vom 07.12.2022

zur Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 28.03.2014

Aufgrund der Regelungen im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), im Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), in der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387), hat die Versammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in ihrer Sitzung am 07.12.2022 die folgende 3. Änderungssatzung zur Abfallsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

Einschub eines neuen Absatz 3:

Die Einsammlung und Beförderung der Abfälle des Kreises Euskirchen erfolgt durch die kreisangehörigen Kommunen des Kreises Euskirchen. Sie liefern als für die Sammlung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Abfälle am Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Mechernich an.

Nach Annahme und Umschlag der Abfälle am AWZ, werden die Abfälle, deren Entsorgung der Kreis Euskirchen auf den ZEW übertragen hat, durch den Kreis Euskirchen dem ZEW zur Verfügung gestellt.

Die Entsorgung der auf den ZEW übertragenen Abfallfraktionen erfolgt durch den ZEW in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe dieser Abfallsatzung.

§ 5 Abfallentsorgungsanlagen

Einschub eines neuen Absatz 2:

Der Betrieb des AWZ Mechernich unterliegt der Zuständigkeit des Kreises Euskirchen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Näheres regelt § 2 Abs. 3.

§ 8 Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen

Einschub eines neuen Absatz 2:

Für die im Gebiet des Kreises Euskirchen anfallenden Abfälle gelten die besonderen Regelungen der §§ 2 Abs. 3 und 5 Abs. 2 i.V.m. den Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen in der jeweils gültigen Fassung.

Ergänzung des Absatz 3:

Thermisch zu behandelnde Abfälle, die im Gebiet des Kreises Euskirchen anfallen, werden durch den Kreis Euskirchen am AWZ Mechernich zur Verfügung gestellt, durch den ZEW abgeholt und für die Entsorgung durch den ZEW in die MVA Weisweiler gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 transportiert (ab 01.01.2025).

Ergänzung des Absatz 6:

Sperrmüll, der mindestens 50% verwertungsfähige Bestandteile (Holz, Metall) enthält (sog. „Mischsperrmüll“) und im Gebiet des Kreises Euskirchen anfällt, wird durch den Kreis Euskirchen am AWZ Mechernich zur Verfügung gestellt, durch den ZEW abgeholt und für die Entsorgung durch den ZEW zu einer Entsorgungsanlage des ZEW gem. § 5 Abs. 1 transportiert.

§ 15 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

Einschub eines neuen Absatz 3:

Soweit der Kreis Euskirchen dem ZEW die Aufgabe der Entsorgung bestimmter Abfälle übertragen hat, geht das Eigentum an diesen Abfällen mit Abholung durch den ZEW am AWZ Mechernich auf den ZEW über.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung zur Abfallsatzung wird im Amtsblatt für den Zweckverband Entsorgungsregion West bekanntgemacht und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 07.12.2022 beschlossene Fassung der 3. Änderungssatzung zur Abfallsatzung vom 28.03.2014 in der Fassung vom 07.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 07.12.2022

gez. Dr. Tim Grüttemeier
(Verbandsvorsteher)